

DSTG-Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

A. Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV).

Der Referentenentwurf sieht neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen auch weitreichende Neuerungen vor.

Forderung nach einer allgemeinen Registrierkassenpflicht – Offene Ladenkassen müssen der Vergangenheit angehören

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wird ausdrücklich betont, dass der Kampf gegen Steuerbetrug und Finanzkriminalität verstärkt werden soll. Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht fügt sich nahtlos in diese Zielsetzung ein.

Die DSTG spricht sich daher in der sogenannten bargeldintensiven Branche **klar und unmissverständlich** für eine **allgemeine Registrierkassenpflicht** aus. Die Praxis der offenen Ladenkassen darf bei mehr als 25.000 Euro jährlichen Betriebseinnahmen nicht länger erlaubt sein. Angesichts der modernen Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und der bereits bestehenden Infrastruktur zur Nutzung elektronischer Kassensysteme gibt es keinen Grund, an der offenen Ladenkasse festzuhalten.

Die offene Ladenkasse bietet Schlupflöcher für Manipulationen und Steuerhinterziehung, die den Staat Jahr für Jahr Millionen an Steuereinnahmen kosten. **Sie ist ein Relikt aus einer Zeit, in der digitale Lösungen nicht verfügbar waren**, und muss endlich abgeschafft werden, um den Kampf gegen Finanzkriminalität nachhaltig zu stärken. Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht würde wesentlich dazu beitragen, dass Geschäftsvorfälle transparent, nachvollziehbar und manipulationssicher aufgezeichnet werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die allgemeine Registrierkassenpflicht nicht in den zweiten Entwurf der Kassensicherungsverordnung aufgenommen wurde.

Geldspielgeräte

Es ist völlig unerklärlich, weshalb trotz der bereits im Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der KassenSichV aus dem Jahr 2022 vorgesehenen Einbeziehung von Geldspielgeräten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung eine entsprechende Einbeziehung bislang nicht erfolgt ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass in Prüfungen eine eklatante Zunahme von Manipulationen an Geldspielgeräten festgestellt wurde und in diesem Kontext bundesweit mehrere Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet wurden. Neben der Steuerhinterziehung gibt es auch immer wieder den Verdacht der Geldwäsche bei Glücksspielgeräten. Die dargelegte Problematik betrifft demnach nicht nur die Rechtssicherheit und den gleichmäßigen Steuervollzug, sondern hat erhebliche finanzielle Auswirkungen. Die Nichtberücksichtigung von Geldspielgeräten im Anwendungsbereich der KassenSichV führt tagtäglich zu hohen Steuerausfällen.

Gemäß § 1 Satz 2 KassenSichV werden Geldspielgeräte derzeit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Gesetzeslücke ist nicht zu rechtfertigen und sollte deshalb geschlossen werden. Es besteht kein Zweifel, dass Geldspielgeräte als Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO zu kategorisieren sind.

Waren und Dienstleistungsautomaten

Darüber hinaus bestehen bereits seit einigen Jahren technische Möglichkeiten zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE) bei Waren- und Dienstleistungsautomaten. Auch diese Systeme sollten in die KassenSichV aufgenommen werden, um eine einheitliche Besteuerung zu gewährleisten und Manipulationen zu verhindern.

B. Anmerkung zu einzelnen Normen

- I. § 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV – Redaktionelle Änderung
Die redaktionelle Änderung im Bereich der Protokollierung ist zwar nachvollziehbar. Allerdings wird in anderen Teilen der KassenSichV (vgl. § 6 Nr. 7) von einem „Prüfwert“ im Singular gesprochen. Eine einheitliche Verwendung der Begriffe ist wünschenswert, um Missverständnisse zu vermeiden.
- II. § 4 S. 2 KassenSichV
Die Einfügung des neuen Satzes 2 wird begrüßt, da weiterhin die Problematik besteht, dass Hersteller von elektronischen Aufzeichnungssystemen (eA) die Vorgaben zur Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) nicht einhalten und somit die Prüfungen der Finanzbehörden erheblich erschweren. Die Änderung des § 4 KassenSichV, welche die Vorgabe

enthält, dass exportierte Daten nach ihrem Export der jeweiligen Schnittstelle entsprechen müssen, ist daher eine notwendige Maßnahme.

III. § 6 KassenSichV

Eine Gegenüberstellung der in § 6 Satz 1 KassenSichV festgelegten Anforderungen an den Beleg mit den im AEAO zu § 146a AO, Tz. 2.4.4 definierten Vorgaben ergibt, dass im AEAO der jeweilige Betrag je Zahlungsart gefordert wird (Ifd. Nr. 7).

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Aufnahme dieser Angabe in § 6 Satz 1 KassenSichV zur Erreichung einer besseren Übereinstimmung zwischen Gesetz und Verwaltungsanordnung sinnvoll wäre.

Die Angabe der Zahlungsart spielt insbesondere für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle eine ausschlaggebende Rolle. Denn in der Praxis bestehen weiterhin Probleme, indem beispielsweise unbare Transaktionen häufig als "BAR"-Umsatz verbucht und zu einem späteren Zeitpunkt im Kassenbuch korrigiert werden. In derartigen Fällen berufen sich Steuerberaterinnen und Steuerberater oftmals auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). In der Diskussion wird jedoch außer Acht gelassen, dass seit Verkündung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eine gesetzliche Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht. Daher ist eine Anpassung der GoBD an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Des Weiteren ist eine Präzisierung des Wortlauts in § 6 Satz 2 KassenSichV erforderlich. Die derzeitige sowie künftig geplante Fassung, wonach "die Angaben nach Satz 1 aus einem QR-Code auslesbar" sein müssen, ist in der vorliegenden Form unzutreffend. Nach der DSFinV (Version 2.4, S. 129/130) ist Angabe des § 6 Satz 1 Nr. 1 KassenSichV nicht im QR-Code enthalten. Zudem ist eine Darstellung der Uhrzeit der ersten Bestellung bei Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung im QR-Code nicht möglich. Es bedarf folglich einer Klarstellung.

§§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 KassenSichV

Die Belegerteilungspflicht ist ein wesentlicher und unersetzlicher Bestandteil des Kassengesetzes. Nur durch die Erzeugung eines Belegs kann nachgewiesen werden, dass der jeweilige Geschäftsvorfall ordnungsgemäß im eA erfasst und durch die zTSE kryptografisch gesichert wurde. Diese Datensicherung ist essentiell im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Ein Verzicht auf die Belegerteilungspflicht in Teilbereichen untergräbt nicht nur die Bedeutung der gesetzlichen Regelung, sondern öffnet auch Manipulationen Tür und Tor.

Es ist inakzeptabel, dass in einer Zeit, in der digitale Lösungen längst Alltag geworden sind, bestimmte Branchen nach wie vor von der Belegerstellungspflicht ausgenommen werden.

Die DSTG fordert daher unmissverständlich, dass jeder Geschäftsvorfall verpflichtend durch einen Beleg dokumentiert werden muss, ohne Ausnahme.

Die Erstellung eines digitalen Belegs ist heutzutage mit minimalem Aufwand realisierbar. Kundinnen und Kunden haben längst den Vorteil erkannt, sich Kassenbelege auf Wunsch elektronisch übermitteln zu lassen. Sei es im Supermarkt, Restaurant oder Einzelhandel – die Möglichkeit, Belege digital zu erhalten, ist überall gegeben. Neben dem wichtigen Aspekt der Nachhaltigkeit würde eine digitale Belegerstellung nicht nur zu einer deutlichen Entlastung im bürokratischen Bereich beitragen, sondern auch die Akzeptanz der Belegerteilungspflicht deutlich erhöhen.

Zudem stellt die in §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 4 KassenSichV vorgeschlagene Privilegierung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) dar. Eine Rechtfertigung ist nicht gegeben, da die technischen Voraussetzungen für eine Belegerzeugung in EU-Taxametern und Wegstreckenzählern vorhanden sind und die finanzielle Belastung gering ausfällt. Es stellt sich die Frage, warum dies anderen Branchen wie Bäckern oder Gastronomen abverlangt wird, während Taxi- und Mietwagenunternehmen davon befreit werden sollen. Dies gefährdet die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Darüber hinaus sollte die Legislative vorausschauender agieren, denn die verpflichtende E-Rechnung im B2B-Verhältnis kommt ohnehin spätestens ab dem 1. Januar 2028, dann hoffentlich auch für Kleinbetragsrechnungen. Es ist absehbar, dass eine Vereinheitlichung im Bereich der digitalen Belegerstellung unabdingbar wird, um unnötige Doppelregelungen und Missverständnisse zu vermeiden. Insbesondere im Bereich der Taxi- und Mietwagenunternehmen, in denen nicht immer sicher unterschieden werden kann, ob der Fahrgast Unternehmer oder Privatperson ist, ergibt sich das Problem, dass im Zweifel ohnehin eine E-Rechnung erstellt werden muss. Die Pflicht zur Belegerteilung und die Digitalisierung der Belege sollten daher in Einklang mit den kommenden Regelungen zur E-Rechnung gebracht werden, um eine einheitliche und praktikable Lösung zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr zeitgemäß, dass die Regelungen in §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 4 KassenSichV für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler Ausnahmen zulassen. §§ 7 Abs. 4 Satz 2, 8 Abs. 4 Satz 2 dürfen keine „Kann“-Vorschriften bleiben, da sie sonst Schlupflöcher schaffen und zum Steuerbetrug einladen. Gerade in sensiblen Bereichen wie dem Transportgewerbe, wo Bareinnahmen regelmäßig vorkommen, ist es von entscheidender Bedeutung,

durch klare, einheitliche Regelungen den Schutz vor Manipulationen zu gewährleisten.

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung können nur dann wirksam bekämpft werden, wenn keine Schlupflöcher im Gesetz verbleiben, die den Missbrauch erleichtern.